

## **Satzung der Gesellschaft (Fassung vom 19. Juni 1996)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen »Gesellschaft zur Förderung der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung (Freunde des ifo Instituts)«.  
Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, das ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Unterhaltung eines über die satzungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens hinausgehenden Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient ausschließlich der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung 1977.
  2. Vermögen und Einkünfte des Vereins sind nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden Einzelpersonen, gewerbliche Unternehmen aller Art, Wirtschaftsverbände und Körperschaften, die den Vereinszweck zu fördern gewillt sind.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit
  - c) Ausschluss.
4. Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder im Falle der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung erfolgen. Den Ausschluss beschließt das Kuratorium; der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied setzt einen jährlichen Mindestbeitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind freiwillige Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Wissenschaft.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
    - a) die Mitgliederversammlung
    - b) das Kuratorium
    - c) der Vorstand.
  2. Das Kuratorium und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
-

## § 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
  3. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
  4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter geleitet.
  5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
  6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
    - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
    - c) Wahl von Rechnungsprüfern;
    - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
    - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands;
    - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
    - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
-

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden.
  8. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
  9. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums einreichen; sie müssen ihm spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
  10. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist außerdem erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist; ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
-

## § 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
  2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt bis zum Ende der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
  3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei allen Aufgaben im Verhinderungsfalle vertritt, sowie einen Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand.
  4. Das Kuratorium tritt im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen können von dem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
  5. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
    - a) Wahl des Vorstands (§ 8 Abs. 3);
    - b) Beschlussfassung über die Förderungsmaßnahmen (§ 2 Abs.1)
    - c) Beschlussfassung über den Voranschlag der Aufwendungen und Erträge;
    - d) Unterstützung des Vorstandes in Bezug auf den Zweck des Vereins, insbesondere bei Beschaffung der nach dem Voranschlag benötigten Mittel;
    - e) Prüfung des Jahresabschlusses; Kuratoriumsmitglieder, die auch Mitglieder des Vorstands sind, wirken hierbei nicht mit.
-

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten im Übrigen §§ 28, 32 und 34 BGB.
2. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Sitzung des Kuratoriums, die im Anschluss an die dritte auf die Wahl folgende ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums;
  - b) Aufstellung des Voranschlages der Aufwendungen und Erträge;
  - c) Erstellung des Jahresabschlusses;
  - d) Erstattung des Jahresberichtes.

## **§ 10 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins**

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für wirtschaftswissenschaftliche Zwecke verwendet wird.

---